

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

80/2018

Kämmerei

öffentlich

| | | |
|---|-------------------------------------|--|
| Beratungsfolge Wirtschafts- und Finanzausschuss | Sitzungstermin 09.08.2018 | Zuständigkeit Zur Vorbereitung |
| Beratungsfolge Verwaltungsausschuss | Sitzungstermin 28.08.2018 | Zuständigkeit Zur Vorbereitung |
| Beratungsfolge Gemeinderat | Sitzungstermin 11.09.2018 | Zuständigkeit Zur Beschlussfassung |

TOP Auslaufender Wasserversorgungsvertrag mit dem OOWV – Mitgliedschaft im Bereich Trinkwasser für den Versorgungsbereich Neuenkirchen

Beschlussempfehlung

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beantragt die Mitgliedschaft im OOWV und erteilt ihr Einvernehmen zur Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Bereich des bisherigen Wasserversorgungsvertrages vom 30.12.1998 auf den OOWV. Dem Abschluss eines Begleitvertrages zur Mitgliedschaft für den Bereich Trinkwasser entsprechend dem beigefügten Muster wird zugestimmt.

Begründung

Zwischen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und dem OOWV wurde am 30. Dezember 1998 ein Vertrag über die Wasserversorgung für das in der Anlage 1 dargestellte Versorgungsgebiet geschlossen. Dieser Vertrag läuft zum 31.12.2018 aus. Die Frage der zukünftigen Ausgestaltung der Trinkwasserversorgung für diesen Bereich ist daher zu klären. Da von dieser Thematik eine Vielzahl von Kommunen betroffen ist, wurden u.a. zusammen mit dem Nds. Städte und Gemeindebund verschiedene Handlungsoptionen erarbeitet:

- 1) Übernahme der Anlagen und Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde
- 2) Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages nach Ausschreibung
- 3) Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem OOWV
- 4) Direkte Mitgliedschaft für den Trinkwasserbereich im OOWV und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung

Die Kosten für die Übernahme der Anlagen können z.Zt. nicht beziffert werden. Hier ist zunächst eine Ermittlung der Anlagen, die übertragen werden müssten, und dann eine Wertermittlung erforderlich. Außerdem fehlt für die Erledigung der Aufgabe Trinkwasserversorgung das nötige Fachwissen.

Für die Ausschreibung eines Konzessionsvertrages ist nach Ansicht der Landeskartellbehörde ein Verfahren anlog § 43 EnWG (Strom und Gas) durchzuführen. Dies

würde eine europaweite Ausschreibung bedeuten, die sehr zeit- und kostenintensiv ist. Bis zum Ende des Jahres ist das Verfahren nicht durchzuführen. Es müssten Übergangslösungen gefunden werden. Außerdem ist nicht abzusehen, ob und welche Bewerber es dann für das Wassernetz gibt.

Außerdem wäre in den Optionen 1 und 2 ggfls. vorher rechtlich zu klären, wer eigentlich Träger der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist. Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Trinkwasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge nach Art. 28 (2) GG ist und damit in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt. Der OOWV vertritt jedoch die Auffassung, dass durch die besondere Entstehungsgeschichte des OOWV die Aufgaben Trinkwasserversorgung neben den im Rahmen der Daseinsvorsorge zuständigen Gemeinden auch schon beim OOWV liegt. Ebenso wäre bei beiden Optionen mit erheblichem Aufwand eine Entflechtung des Netzes vorzunehmen.

Der Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem OOWV erfolgt nach dem Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG). Seitens des Nds. Innenministerium wird jedoch die Auffassung vertreten, dass für den Abschluss einer Zweckvereinbarung mindestens 2 Kommunen beteiligt sein müssen. Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung wird dann zunächst von einer Gemeinde auf die andere übertragen, bevor sie dann an den OOWV übertragen wird. Diese Konstruktion ist aber in der Praxis kaum durchführbar. Ob die Kommunalaufsicht – entgegen der Meinung des Innenministeriums - auch eine Zweckvereinbarung mit nur einer Kommune zulassen würde, ist eher unwahrscheinlich. Bei einer Zweckvereinbarung hat die Gemeinde kein Stimmrecht.

Durch eine Satzungsänderung des OOWV besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ab dem 01.01.2019 Mitglied im Trinkwasserbereich des OOWV wird. Durch Abschluss eines Begleitvertrages zur Mitgliedschaft wird die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich auf den OOWV übertragen. Der Entwurf des Begleitvertrages ist als Anlage 2 beigefügt. Er orientiert sich inhaltlich im Wesentlichen an den bisherigen Verträgen. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, beginnend ab dem 01.01.2019. Eine erstmalige Kündigung ist zum 31.12.2039 möglich. Damit orientiert er sich an der bisherigen Laufzeit von 20 Jahren. Mit der Übertragung der Aufgabe wird der OOWV Träger aller mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten einschl. der Befugnis für die Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist damit von der Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung befreit. Durch die Mitgliedschaft der Kommune am OOWV verfügt diese über ein Stimmrecht. Die Beantragung der Mitgliedschaft ist kostenfrei.

Seit Jahren hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Trinkwasserversorgung an den OOWV übertragen. Die Zusammenarbeit war immer unproblematisch. Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung wurde immer gut erfüllt. Der OOWV ist mit dem Versorgungsgebiet bestens vertraut und den derzeitigen Kunden als Ansprechpartner bekannt. Seitens der Verwaltung wird die direkte Mitgliedschaft beim OOWV empfohlen. Es ist keine Kommune bekannt, die die Trinkwasserversorgung selber vom OOWV übernehmen möchte bzw. eine Ausschreibung plant.

Herr Barwig und Herr Schönfeld vom OOWV werden in der Finanzausschusssitzung die Einzelheiten einer Mitgliedschaft erläutern.

Brockmann

80-2018 Anlage 1 zur Vorlage Mitgliedschaft OOWV
80-2018 Anlage 2 Muster Begleitvertrag